



Allgemeine Informationen zum Versetzungungsverfahren

Das Versetzungsverfahren findet einmal jährlich zum jeweils 1. August statt. Versetzungsanträge für das Versetzungsverfahren innerhalb von NRW zum 1. August eines jeden Jahres müssen bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres über das Portal „oliver.nrw“ gestellt werden. Der Antrag muss bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt online eingereicht sein. Die Frist gilt dann als gewahrt, wenn auch der ausgedruckte Antrag innerhalb von 7 Tagen nach Online-Antragstellung auf dem Dienstweg, d.h. über die Schulleitung, in der Dienststelle eingeht. Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Anträge umgehend weiterzuleiten. Versetzungsbescheide werden digital versandt, dieser Versand erfolgt frühestens Anfang April. Negativ-Bescheide werden eventuell nicht erteilt.

Rückkehr aus Elternzeit/Beurlaubung, zwei Verfahren pro Schuljahr

Personen, die vom 1. Juni bis 30. November aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung zurückkehren, stellen einen Antrag auf Rückkehr im Versetzungsverfahren zum 1. August. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist dann am 30. November des Vorjahres (s.o.). Personen, die vom 1. Dezember bis 31. Mai aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren zum 1. Februar. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am 30. Juni des Vorjahres. Das Versetzungsverfahren zum 1. Februar eines jeden Jahres wird nur für Rückkehrer:innen aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung durchgeführt. Für Rückkehrende aus Elternzeit ist ein wohnortnaher Einsatz anzustreben. Nach Ankündigung des Ministeriums vom Dezember 2022 wird „Wohnortnähe“ nun als „in einem Radius von 50 km“ definiert

(siehe <https://www.schulministerium.nrw/handlungskonzept-unterrichtsversorgung>).

Wir setzen uns in den Gesprächen mit der DST auf jeden Fall für eine wohnortnahe Versetzung im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Im Antrag auf Rückkehr können Ortswünsche und Schulformwünsche angegeben werden. Die Reihenfolge wird als Ranking verstanden. Dabei hat der Schulformwunsch Vorrang vor dem Ortswunsch.

Wechsel in ein anderes Bundesland - Zwei Verfahren in NRW

Die Fristen für das Lehreraustauschverfahren (LTV) zwischen den Bundesländern lauten:

Antragsschluss für das Verfahren zum 1. Februar ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres, für das Verfahren zum 1. August ist es jeweils der 10. Januar des Antragsjahres. Zu beachten ist hier, dass NRW, aber nicht alle anderen 16 Bundesländer zum jeweils 1. Februar eines Jahres am Lehreraustauschverfahren teilnehmen

(siehe https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/O_LIVER/pages/hinweis/hinweiseLTV.jsf).

TIPP:

Zeitgleich mit der Antragstellung sollte eine Eingabe an den Personalrat der abgebenden Schulform des abgebenden Bezirks stattfinden, damit dieser unterstützen kann. Kontaktdaten für den Personalrat Gesamt-, Sekundarschulen und PRIMUS-Schule Bezirksintern: Ulla Hippe Tel.: 0221 / 147- 4906 Bezirksübergreifend und Ländertausch: Vicky Ishag-Fahle 0221 / 147- 3984

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

Der Personalrat berät und unterstützt euch gerne bei eurem Versetzungsantrag.



Die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

Antragsfristen für Versetzungsanträge für das Jahr 2025

Bezirksintern oder Bezirksübergreifend:

Versetzungsanträge für das Versetzungsverfahren innerhalb von NRW zum 1.8.2025 müssen bis zum 30. November 2024 über das Portal „oliver.nrw“ gestellt werden.

Der Antrag muss bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt online übermittelt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der ausgedruckte Antrag innerhalb von 7 Tagen nach Online-Antragstellung bei der Schulleitung eingeht. Die Schulleitungen sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung weiterzuleiten.

Rückkehr aus Elternzeit/Beurlaubung:

Personen, die vom 1.6.2025 bis 30. 11. 2025 aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung zurückkehren, stellen einen Antrag im Versetzungsverfahren zum 1. August 2025. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am 30. November 2024.

Personen, die vom 1.12.2025 bis 31.5.2026 aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung zurückkehren, stellen einen Antrag zum Versetzungsverfahren zum 1.2.2025. In diesem Verfahren endet die Antragsfrist am 30. Juni 2026.

Wechsel in ein anderes Bundesland:

Die Fristen für das Lehrer-Tausch-Verfahren (LTV) zwischen den Bundesländern lauten: Antragsschluss für das Verfahren zum 1.2.2025 war der 30.6.2024, für das Verfahren zum 1.8.2025 ist es der 10.01.2025.

Der Personalrat berät und unterstützt euch gerne bei eurem Versetzungsantrag. Ihr erreicht uns per E-Mail (lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de) und telefonisch unter 0221/147-3984 oder -3228.